

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1560K – JÄHRLICHES KÜNDIGUNGSRECHT SPARTE „CYBERVERSICHERUNG“

Der Versicherungsnehmer kann die Sparte „Cyberversicherung“ zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann die Sparte „Cyberversicherung“ unter denselben Voraussetzungen kündigen, wenn diese für den Versicherungsnehmer zum Betrieb seines Unternehmens gehört.